



**Deutsche
Glasfaser**

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
FÜR DEN EINKAUF VON
WAREN UND DIENST- SOWIE WERKLEISTUNGEN**
der
Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser

Version 2.0, Veröffentlichung 16.07.2021

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 1 von 23
-----------------------------------	-------------	---	----------------



Abschnitt 1: Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren

1. Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“, „**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten („**Lieferant**“) der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser (vgl. Absatz 3), soweit auf diese hingewiesen wird bzw. keine individualvertragliche Vereinbarung getroffen wurde. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der DG gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferant durch einen Weblink in der Bestellung mitgeteilten Fassung als Rahmenbedingungen auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass DG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

Typengemischte Verträge werden dem Recht des Vertragstyps zu unterstellt, in dessen Bereich der Schwerpunkt des Rechtsgeschäftes liegt. Hierbei kommt es für die rechtliche Einordnung nicht auf die von den Parteien gewählte Benennung des Vertrags, sondern auf die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages bzw. den tatsächlichen Inhalt der wechselseitigen Rechte und Pflichten an.

- (3) Die AEB gelten für alle Leistungen gemäß Abs. 2 und Angebote, die gegenüber der „**Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser**“ (nachfolgend „**DG**“) erbracht oder abgegeben werden. Zur Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser gehören die *Fiber TopCo GmbH*, die *Deutsche Glasfaser Holding GmbH* und deren verbundene Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG sowie die *inexio Beteiligungs GmbH* und deren verbundene Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG.
- (4) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn DG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Eine vorbehaltlose Vertragserfüllung, insbesondere die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen durch die DG stellt kein Einverständnis mit abweichenden oder ergänzenden (Verkaufs-)Bedingungen des Lieferanten dar, selbst wenn diese in Kenntnis derartiger Bedingungen erfolgt und den Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Rahmenverträge, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (6) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DG, den Bedingungen des jeweiligen Individualvertrages/Bestellung sowie den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen gelten die Regelungen in folgender Reihenfolge:
 - Individualvertrag/Bestellung
 - Produktspezifische Leistungsbeschreibungen
 - Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DG
- (7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in „**Textform**“ (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben, soweit in den AEBs oder Individualvereinbarungen nichts Abweichendes geregelt wird. Gleiches gilt für gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden.
- (8) Die „**Schriftform**“ wird auch durch unterzeichnetes PDF oder durch elektronische Unterschrift z.B. DocuSign gewährt.

Abweichend davon sind sich die Parteien einig, dass Angebote und Bestellungen der Parteien bei einem Auftragswert bis 1.000 Euro durch den Zusatz „*Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.*“ das Textformerfordernis erfüllen.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 2 von 23
-----------------------------------	-------------	---	----------------



- (9) Rechtserhebliche Erklärungen, die elektronisch versandt oder übermittelt werden, sind an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger bzw. dem Lieferanten unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung stehen, anderenfalls am nächsten Geschäftstag.

Rechtserhebliche Erklärungen der DG, die auf dem Postweg versandt werden, gelten am dritten (3.) Werktag nach Aufgabe als zugegangen.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- (1) Der Lieferant ist mindestens vier (4) Wochen an sein Angebot gebunden.
- (2) Die Bestellung der DG gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant die DG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen („**Annahme**“ oder „**Auftragsbestätigung**“).
- (4) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch DG.
- (5) Die Auftragsbestätigung/Annahme sowie Rückfragen zur Bestellung sind an den jeweiligen in der Bestellung benannten Mitarbeiter des Einkaufs per E-Mail zu senden.
- (6) Eine Angebotsabgabe sowie Kostenvoranschläge seitens des Lieferanten erfolgen unentgeltlich, es sei denn, es wird eine anderslautende Vereinbarung getroffen.
- (7) In einer Auftragsbestätigung gegenüber dem Inhalt der Bestellung vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind vom Lieferanten eindeutig kenntlich zu machen und erlangen nur Geltung, soweit sie von DG innerhalb einer (1) Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung bestätigt werden.
- (8) DG kann Änderungen des Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit diese für den Lieferanten zumutbar sind. Auswirkungen auf Liefertermine, Mehr- oder Minderkosten sind von beiden Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie sechs (6) Werktage ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, DG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der DG – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Lieferant in Verzug, kann DG – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Schadensersatz des Verzugsschadens in Form einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtauftragswertes, der verspätet gelieferten Ware. DG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Im Falle, dass dem Lieferanten mögliche Anlieferungszeiten im Rahmen der Bestellung mitgeteilt werden, sind diese bindend. Im Falle, dass keine Anlieferungszeiten bindend vorgegeben worden ist durch den Lieferanten, ist eine individuelle Anlieferzeit abzustimmen und einzuhalten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Lieferanten, resultierend aus fehlgeschlagenen Anlieferungen, sind generell ausgeschlossen.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 3 von 23
-----------------------------------	-------------	---	----------------



4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Installationskosten, Anleitung, „best practice“

- (1) Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung der DG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort gemäß „DDP“ (*INCOTERMS 2020*). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat der Lieferant bei DG den Bestimmungsort zu erfragen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung („**Bringschuld**“).

Gleiches gilt für Lieferungen aus dem Ausland, soweit nicht abweichendes vereinbart ist. Die Lieferklausel „DDP“ (*INCOTERMS 2020*) gilt als vereinbarter Bestimmungsort, sodass die Einfuhrumsatzsteuer vom Lieferanten bezahlt wird.

- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (*Ausstellung und Versand*), Inhalt der Lieferung (*Artikelnummer und Anzahl*) sowie die Bestellkennung der DG (*Datum und Nummer*) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat DG hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist der DG eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf DG über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich DG im Annahmeverzug befindet.
- (5) Für den Eintritt eines Annahmeverzuges der DG gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät DG in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache („**Einzelanfertigung**“), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn DG sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- (6) Für die Nutzung relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige Dokumente sind in deutscher Sprache der vertragsschließenden Stelle der DG mitzuliefern und mit dem Preis abgegolten.
- (7) Der Lieferant wird seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt. Ein entsprechender Informationsaustausch ist jederzeit möglich.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Preiserhöhungen oder Nachforderungen jeglicher Art, auch aufgrund eingetretener Beschaffungs-, Lohn- oder Materialpreiserhöhungen sowie Währungsschwankungen sind ausgeschlossen. Alle Preise in Bestellungen sind Nettopreise.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Entsorgungskosten Verpackungsmaterial) sowie Integrations- und Transferierungsarbeiten ein. Arbeiten sind generell vom Lieferanten ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn DG Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der DG eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist DG nicht verantwortlich. Nähere Regelungen zu den Erfordernissen der Rechnung ergibt sich aus Abschnitt 6 dieser AEB.
- (4) Es werden keine Fälligkeitszinsen geschuldet. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 4 von 23
-----------------------------------	-------------	---	----------------



- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages steht der DG in gesetzlichem Umfang zu. DG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
Lieferant
- (7) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- oder Wartezeiten sowie Reisekosten (inklusive sonstiger Aufwendungen oder Spesen) nicht gesondert vergütet, sofern nichts anderes vereinbart wird.

6. Rechnungen

- (1) Soweit die Vergütung nicht nach Pauschalpreisen erfolgt, hat der Nachweis durch die Vorlage von entsprechenden Belegen zu erfolgen. Aufmaße sind stets unter Beteiligung beider Vertragspartner aufzunehmen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand sind Tätigkeitsprotokolle anzufertigen, die Anfangs-, Unterbrechungs- und Endzeiten zu enthalten haben.
- (2) Rechnungen sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferungen und Leistungen für jede Bestellung gesondert unter Angabe des *Vertragspartners*, *Vertragsnummer von DG* und *ggf. des Projekts (Name und Projektnummer)* sowie unter *Angabe des Ansprechpartners der DG* zu stellen. Rechnungen, auf denen diese vorgeschriebenen Angaben fehlen, können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt. Daraus resultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe, der oben in Satz 1 dieses Absatzes genannten Informationen eingetreten sind.
- (3) Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Lieferant zu vertreten hat, hat DG im Verhältnis der Parteien nur den Steuersatz zu tragen, der bei Einhaltung des vereinbarten Fristablaufs maßgebend gewesen wäre. Die Vorschriften des §14 Abs. 4 UStG bezüglich der notwendigen Rechnungsangaben sind zu beachten.
- (4) Rechnungen per E-Mail sind an folgenden Empfänger zu senden:

invoice@deutsche-glasfaser.de

DG kann dem Lieferanten eine abweichende E-Mail-Adresse für den Rechnungseingang benennen. Der Rechnungsversand durch den Lieferanten ist so zu steuern, dass der Rechnungseingang nicht vor dem Wareneingang erfolgt. Rechnungslegung per E-Mail wird nur akzeptiert, wenn für jede Rechnung eine eigenständige E-Mail gesendet wird.

Die Rechnung ist der E-Mail als PDF/A-Datei ohne aktive Inhalte oder nach Absprache im ZUGFeRD-Format beizufügen. Für die Rechnungslegung relevante Anlagen sind in einer Datei mit der Rechnung als PDF/A-Datei beizufügen. Auf den zusätzlichen Versand einer Ausfertigung der Rechnung in Papierform ist zu verzichten.

- (5) Rechnungen in Papierform sind an folgende Adresse zu stellen:

***[Vertragspartner der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser]
Abteilung Finanzbuchhaltung
Am Kuhm 31
46325 Borken***

- (6) Andere Formen des elektronischen Rechnungsaustauschs bedürfen der Zustimmung. Im Falle einer Ablehnung des elektronischen Datenaustauschs sind Rechnungen in Papierform auszustellen. Hierfür dürfen von dem Lieferanten keine Zusatzkosten erhoben werden.
- (7) Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchnummeriert zu nummerieren. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 5 von 23
-----------------------------------	-------------	---	----------------



(„Position“) aufzuführen. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits in Rechnung gestellten und erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuer anzugeben. Vereinbarte zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen sind gesondert auszuweisen.

- (8) Den Rechnungen sind die bestätigten Leistungsnachweise und Belege als Anlage beizufügen. In Abstimmung können Leistungsnachweise und Belege auch separat an die entsprechenden Fachabteilungen geschickt werden. In diesem Fall ist den Rechnungen kein Duplikat beizufügen.
- (9) Sofern dem Lieferanten Abschlagszahlungen zustehen, werden diese nur aufgrund einer prüffähigen Aufstellung der Leistungspositionen entsprechend dem Fortschritt für die mangelfrei und fristgerecht erbrachten Arbeiten geleistet, soweit auch die vereinbarte Sicherheitsleistung erbracht ist. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein und die vereinnahmten Abschlagszahlungen nebst Umsatzsteuer entsprechend den Abschlagsrechnungen ausweisen.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich DG Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an DG zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (3) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die DG dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung („**Weiterverarbeitung**“) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für DG vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch DG, so dass DG als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- (5) Die Übereignung der Ware auf DG hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt DG jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. DG bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

8. Mangelhafte Lieferung, Serienfehler

- (1) Für Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf DG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von DG, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen DG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn DG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 6 von 23
-----------------------------------	-------------	---	----------------



Die Untersuchungspflicht der DG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge („**Mängelanzeige**“) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- (5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet DG jedoch nur, wenn DG erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

- (6) Unbeschadet gesetzlicher Rechte und der Regelungen in Abschnitt 5 gilt:

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der DG durch Beseitigung des Mangels („**Nachbesserung**“) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache („**Ersatzlieferung**“) – innerhalb einer von DG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann DG den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für DG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird DG dem Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

- (7) Im Übrigen ist DG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat DG nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

- (8) Bei Vorliegen eines „**Serienfehlers**“ des Vertragsgegenstandes (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann DG den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen. Der Anspruch besteht ungeachtet dessen, ob der Fehler an dem einzelnen Leistungsgegenstand bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Lieferant die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche der DG bleiben unberührt.

9. Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette („**Lieferantenregress**“ gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen der DG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. DG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung („**Nachbesserung oder Ersatzlieferung**“) vom Lieferanten zu verlangen, die DG ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor DG einen von deren Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird DG den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von DG tatsächlich gewährte Mangelanspruch als DG's Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch DG oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10. Produkthaftung

- (1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er DG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 7 von 23
-----------------------------------	-------------	---	----------------



- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung nach Abschnitt 14 hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von DG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird DG den Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11. Versicherung & sonstige Haftung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, für mögliche durch ihn verursachte Schäden eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mind. 1.000.000,00 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensereignis, 2.000.000,00 Euro für die Summe aller Schäden eines Jahres abzuschließen und mind. bis zur Erfüllung seiner Leistungen unter dem jeweiligen Auftrag aufrechtzuerhalten, dies beinhaltet ebenfalls den Gewährleistungszeitraum.
- (2) Der Lieferant wird auf Wunsch jederzeit bis zur Erfüllung seiner Leistungen aus dem jeweiligen Auftrag das Bestehen des erforderlichen Versicherungsschutzes in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage eines Versicherungsscheines oder durch eine Bestätigung des Versicherers) nachweisen.
- (3) Jegliche Änderungen des Versicherungsverhältnisses hat der Lieferant in Textform mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Die Haftung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts Abweichendes individualvertraglich vereinbart wurde.
- (5) Die Parteien sind sich einig, dass ein Verstoß hiergegen einen wichtigen Grund zur Kündigung begründen kann.

12. Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit vorliegend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die allgemeine Verjährungsfrist gilt § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen DG geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit DG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

13. Rechte Dritter

- (1) Der Lieferant verschafft der DG die Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Rechten Dritter.
- (2) Sämtliche mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung entstehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen uneingeschränkt und ausschließlich DG zu bzw. gehen auf DG über. Dies gilt auch für den Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung und insbesondere für Patente, technische Dokumentationen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Warenzeichen oder ähnliche Rechte des Lieferanten.

14. Freistellung

- (1) Die Parteien stellen einander von allen begründeten Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen der Partei, ihrer Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Hierzu gehören unter anderem auch Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche Dritter sowie von Behörden verhängte Buß- und Zwangsgelder. Die Freistellung umfasst auch Gerichts- und Anwaltskosten sowie Sachverständigenkosten zur Abwehr der geltend gemachten Ansprüche.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 8 von 23
-----------------------------------	-------------	---	----------------



- (2) Soweit rechtlich zulässig, werden die Parteien sich unverzüglich informieren, sofern solche Ansprüche an eine Partei gestellt werden und einander bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.

15. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) (Geheimhaltung) Die Parteien haben die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nach GeschGehG zu wahren. Die Parteien haben diese Informationen (§ 2, Nr. 1 GeschGehG) der anderen Partei gesondert aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Ist einer Partei eine Tätigkeit für andere Wettbewerber gestattet, so sichert sie eine Trennung bei der Abwicklung der verschiedenen Aufträge zu. Die Parteien verpflichten sich weiter, keine Informationen an Dritte weiterzuleiten oder für eigene und/oder fremde vertragsfremde Zwecke zu nutzen.
- (2) (Datenschutz) Die Parteien sichern mit Vertragsunterzeichnung zu, die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der EU-DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und das Fernmeldegeheimnis nach Telekommunikationsgesetz (TKG) zum Schutz davon umfasster Daten zu beachten und einzuhalten. Sie sichern zu, auch ihre Angestellten, freie Mitarbeiter und Subunternehmer (als Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen) hierauf entsprechend zu verpflichten. Letzteres ist von den Parteien zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen. Soweit eine Partei Daten im Auftrag der anderen Partei verarbeitet, werden die datenschutzrechtlichen Pflichten in einer gesonderten Vereinbarung: „**Auftragsverarbeitungsvertrag**“ konkretisiert.
- (3) Sobald die Kenntnis der nach Abs. 1- 2 erlangten Informationen und/oder Daten nicht mehr erforderlich ist, sind diese unverzüglich der anderen Partei zu übergeben oder auf Wunsch der anderen Partei datenschutzkonform unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

16. Aufbewahrung und Rückgabe von Informationen und Unterlagen

- (1) Der Lieferant wird alle ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen ordnungsgemäß aufbewahren und dabei sicherstellen, dass eine Einsicht durch Dritte nicht erfolgen kann.
- (2) Sowohl die zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen als auch die während der Erledigung der Leistung seitens des Lieferanten erstellten Informationen und Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages bei dringenden betrieblichen Anforderungen, im Übrigen nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nicht.

17. Compliance & Code of Conduct

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, neben den Vereinbarungen des Vertrages alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung (nachfolgend insgesamt: „Regelungen“) zu beachten und einzuhalten. Hierzu gehören neben den einschlägigen telekommunikations- und datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Regelungen zur Bekämpfung von Korruption, wie zum Beispiel Geldwäsche und/oder Bestechung, aber auch Regelungen zur Sicherstellung des freien Wettbewerbs (GWB) sowie die unter (2) arbeitsspezifischen Regelungen. Der Lieferant wird die Einhaltung dieser Vorgaben auf Anforderung ausdrücklich schriftlich bestätigen. Der Lieferant wird DG über entsprechende konkrete Verdachtsmomente, behördliche Ermittlungen oder Verurteilungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

Die Parteien erkennen gegenseitig, falls vorhanden, den Code of Conduct der jeweils anderen Partei im Grundsatz an und identifizieren sich mit diesen Grundsätzen konkludent durch Angebotsabgabe, Annahmeerklärung/Bestellung bzw. Auftragsbestätigung.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung der DG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Die gewerberechtlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm oder seines Subunternehmers in der Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten über den Sozialversicherungsnachweis und die Arbeitserlaubnis verfügen und diese bei einem Erfüllungsort außerhalb eines Firmensitzes oder einer Niederlassung ständig mit sich führen.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 9 von 23
-----------------------------------	-------------	---	----------------



Der Lieferant darf bei Projekten der DG keine arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen oder freie Mitarbeiter beschäftigen. Beim Einsatz von Subunternehmern kann DG die Vorlage der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung zur Statusfeststellung verlangen.

Der Lieferant erklärt, dass er allen Verpflichtungen zur Einhaltung der Regelungen des Arbeitnehmerentendegesetzes nachkommt, insbesondere versichert der Lieferant das Mindestentgelt an seine Arbeitnehmer und die Beiträge an die Sozialkassen nach den einschlägigen Tarifverträgen zu zahlen und darauf zu achten, dass diese Verpflichtungen auch die von ihm beauftragten Subunternehmer erfüllen.

Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer sichert der Lieferant zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen.

DG ist berechtigt, etwaig ausstehende Zahlungen an den Lieferanten einzubehalten und zum Ausgleich der Forderungen zu verwenden, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen die vorgenannten Verpflichtungen ergeben.

Der Lieferant verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zur Einhaltung aller einschlägigen Normen und Standards zu Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit sowie zur Einhaltung für ihn einschlägiger gesetzlicher oder tariflicher Mindestlohnvorschriften. Hierzu zählen auch Mindestlohnvorschriften aufgrund von Vergabegesetzen. Gleiches gilt für die ILO Kernarbeitsnormen. Der Lieferant wird diese Verpflichtung auch an seine im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen eingesetzten Zulieferer/Subunternehmer weitergeben. Auf Anfrage von DG wird der Lieferant die Einhaltung dieser Verpflichtungen ausdrücklich bestätigen und die Weitergabe dieser Verpflichtungen nachweisen. Wird DG von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Subunternehmers des Lieferanten nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen auf Zahlung eines Mindestlohns in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, DG unverzüglich von dieser Haftung freizustellen.

- (3) Der Lieferant sichert zu, dass er keine Handlungen vorgenommen hat und/oder vornehmen wird, die eine Verletzung der Regelungen begründen und/oder DG in eine solche Verletzung mithineinziehen werden.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich DG umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Subunternehmer gegen einen oder mehrere der vorgenannten Punkte verstößt.
- (5) Der Lieferant sichert zu, dass er über ein effektives Kontrollsystem verfügt, das die Verletzung der Regelungen verhindert, aufdeckt und abstellt. Der Lieferant räumt DG oder einem von DG benannten Dritten das Recht ein, bei begründetem Anlass die Effektivität des Kontrollsystems in Bezug auf die Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen ,das Qualitätsmanagement sowie die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschlägigen Normen und Standards zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, detaillierte Aufzeichnungen, Dokumentationen und sonstige Datenaufzeichnungen in Bezug auf seine Herstellungs- und Qualitätssicherungsverfahren zu führen und DG auf Anfrage zugänglich zu machen.
- (6) Die Parteien sind sich einig, dass ein Verstoß hiergegen einen wichtigen Grund zur Kündigung begründen kann.

18. Sicherheit

- (1) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle vorgesehen ist, hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (2) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Leistungserbringung alle Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, insbesondere die Unfallverhütung der Berufsgenossenschaften, beachtet und umgesetzt werden.
- (3) Der Lieferant stellt DG von etwaigen Ansprüchen von Behörden, Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, berufsständigen Vereinigungen und Verbänden frei, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten oder der von diesem beauftragten Subunternehmer nach dem Arbeitnehmerentendegesetz gegenüber DG gemacht werden (vgl. Abschnitt 14).

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 10 von 23
-----------------------------------	-------------	---	-----------------



19. Werbung

- (1) Veröffentlichungen über die Geschäftsverbindung zwischen DG und dem Lieferanten– gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder mittels sonstiger Medien – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DG, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe an einen begrenzten Personenkreis. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Marken, Logos oder Handelsnamen der DG zu verwenden.
- (2) DG ist berechtigt, dem Lieferant Hinweise auf Geschäftsverbindungen mit DG jederzeit zu untersagen. Der Lieferant hat solche dann sofort zu unterlassen.
- (3) Werbung auf Baustellen der DG ist nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.

20. Nachhaltigkeits- und Umweltschutzanforderungen, Verpackungen

- (1) Soweit in möglichen Vergabeunterlagen Umweltschutzanforderungen nicht explizit formuliert sind, ist die Ausführung von Lieferungen und Leistungen unter geringstmöglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Umwelt sowie unter geringstmöglichem Ressourceneinsatz zu erbringen. DG behält sich vor, eine Bewertung der angebotenen Lieferungen und Leistungen anhand der nach dem Stand der Technik besten verfügbaren Techniken bzw. Produkte vorzunehmen.
- (2) Die formulierten Anforderungen beziehen sich dabei im Wesentlichen auf:
 - die umweltverträgliche Beschaffenheit von Produkten (in Bezug auf die stoffliche Zusammensetzung),
 - die Eigenschaften von Produkten und Techniken, wie Lebensdauer, Verbrauch (Energie, Wasser etc.), Emissionen (CO₂, Luftschadstoffe, Lärm etc.), Verwertbarkeit nach Ende der Nutzung, Lebenszykluskosten
 - Herstellung und Verarbeitung, z.B. Verwendung erneuerbarer Energien, Produkte bzw. Materialien aus nachhaltiger (sozial- und umweltverträglich) Bewirtschaftungsweise
- (3) DG behält sich vor, ggf. entsprechende Nachweise und Dokumentationen einzufordern. Nachweise können auch anhand anerkannter Gütesiegel und Zertifikate erfolgen.
- (4) Die Lieferung von Nachweisen und Dokumentationen ist für DG kostenfrei.
- (5) Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden; umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen.

21. Außenwirtschaft

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.
- (2) Der Lieferant hat DG bei Warenlieferungen insbesondere die folgenden Informationen zu übermitteln:
 - Angabe der Statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO);
 - Angabe des Ursprungslandes der Waren (ggf. in Übereinstimmung mit den Präferenz-Abkommen der EU); sowie
 - alle für eine Sendung relevanten Außenhandelsinformationen und Belege (Warengewicht, Zollnummer, Ust-ID).
- (3) Die Übermittlung der unter (2) – 1. und 2. Punkt - definierten Informationen erfolgt entweder als separate Information vorab vor einer Lieferung oder aber spätestens als Vermerk auf den Rechnungen des Lieferanten.
- (4) Falls der Lieferant Waren mit amerikanischem Ursprung oder Waren mit überwiegend amerikanischem Ursprung liefert, verpflichtet er sich zur Mitteilung der „Export Classification Number“ (ECCN) und der ggf. anzuwendenden „licence regulations“ oder „licence exemptions“ in Übereinstimmung mit dem US-Re-Export-Recht.
- (5) Soweit der Lieferant die Leistungen ganz oder teilweise von Dritten bezogen hat, garantiert er, sie aus sicheren Quellen bezogen zu haben, die unter Beachtung und Einhaltung exportrechtlicher Vorschriften des Herstellungslandes/Versendungslandes exportiert, importiert oder erbracht worden sind.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 11 von 23
-----------------------------------	-------------	---	-----------------



22. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen DG und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der DG in Düsseldorf. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. DG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. Einer solchen Zustimmung bedarf es dann nicht, wenn es sich dabei um ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG handelt.
- (4) Sämtliche Vereinbarungen der Vertragsbeziehung gelten auch für die Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter oder Subunternehmer (als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) des Lieferanten, derer er sich bedient.
- (5) Ist oder wird eine Bestimmung dieser AEB oder der Bestellung ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich um die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Gericht.



Abschnitt 2: Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienst- sowie Werkleistungen

1. Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“, „**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten („**Lieferant**“) der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser (vgl. Absatz 3), soweit auf diese hingewiesen wird bzw. keine individualvertragliche Vereinbarung getroffen wurde. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten für Verträge über Dienstleistungen sowie Werkleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der DG gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten durch einen Weblink in der Bestellung mitgeteilten Fassung als Rahmenbedingungen auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass DG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

„**Dienstleistungen**“ im Sinne dieser AEB sind alle Arten von Diensten – und zwar unabhängig davon, ob diese rechtlich als **Werkleistung, Dienstleistung oder Geschäftsbesorgung** einzuordnen sind -, die im Rahmen einer Dienstleistungsbestellung, eines Dienstleistungsvertrages, im Rahmen eines Beratungsvertrages – gleich welcher Beratungsleistung -, eines Gutachtervertrages, eines Prüfungsvertrages o.ä., zu erbringen sind.

Typengemischte Verträge werden dem Recht des Vertragstyps zu unterstellt, in dessen Bereich der Schwerpunkt des Rechtsgeschäftes liegt. Hierbei kommt es für die rechtliche Einordnung nicht auf die von den Parteien gewählte Benennung des Vertrags, sondern auf die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages bzw. den tatsächlichen Inhalt der wechselseitigen Rechte und Pflichten an.

- (3) Die AEB gelten für alle Leistungen gemäß Abs. 2 und Angebote, die gegenüber der „**Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser**“ (nachfolgend „**DG**“) erbracht oder abgegeben werden. Zur Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser gehören die *Fiber TopCo GmbH, die Deutsche Glasfaser Holding GmbH* und deren verbundene Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG sowie die *inexio Beteiligungs GmbH* und deren verbundene Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG.
- (4) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen/Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn DG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Eine vorbehaltlose Vertragserfüllung, insbesondere die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen durch die DG stellt kein Einverständnis mit abweichenden oder ergänzenden (Verkaufs-)Bedingungen des Lieferanten dar, selbst wenn diese in Kenntnis derartiger Bedingungen erfolgt und den Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Rahmenverträge, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (6) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DG, den Bedingungen des jeweiligen Individualvertrages/Bestellung sowie den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen gelten die Regelungen in folgender Reihenfolge:
 - Individualvertrag/Bestellung
 - Produktspezifische Leistungsbeschreibungen
 - Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DG
- (7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in „**Textform**“ (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben, soweit in den AEBs oder Individualvereinbarungen nichts Abweichendes geregelt wird. Gleiches gilt für gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden.
- (8) Die „**Schriftform**“ wird auch durch unterzeichnetes PDF oder durch elektronische Unterschrift z.B. DocuSign gewahrt.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 13 von 23
-----------------------------------	-------------	---	-----------------



Abweichend davon sind sich die Parteien einig, dass Angebote und Bestellungen der Parteien bei einem Auftragswert bis 1.000 Euro durch den Zusatz „*Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.*“ das Textformerfordernis erfüllen.

- (9) Rechtserhebliche Erklärungen, die elektronisch versandt oder übermittelt werden, sind an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger bzw. dem Lieferanten unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung stehen, anderenfalls am nächsten Geschäftstag.

Rechtserhebliche Erklärungen der DG, die auf dem Postweg versandt werden, gelten am dritten (3.) Werktag nach Aufgabe als zugegangen.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- (1) Der Lieferant ist mindestens vier (4) Wochen an sein Angebot gebunden.
- (2) Die Bestellung der DG gilt frühestens mit Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant die DG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung innerhalb einer Frist von fünf (5) Werktagen in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen („**Annahme**“ oder „**Auftragsbestätigung**“).
- (4) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch DG.
- (5) Die Auftragsbestätigung/Annahme sowie Rückfragen zur Bestellung sind an den jeweiligen in der Bestellung benannten Mitarbeiter des Einkaufs per E-Mail zu senden.
- (6) Eine Angebotsabgabe sowie Kostenvoranschläge seitens des Lieferanten erfolgen unentgeltlich, es sei denn, es wird eine anderslautende Vereinbarung getroffen.
- (7) In einer Auftragsbestätigung gegenüber dem Inhalt der Bestellung vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind vom Lieferanten eindeutig kenntlich zu machen und erlangen nur Geltung, soweit sie von DG innerhalb einer (1) Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung bestätigt werden.

DG kann Änderungen des Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit diese für den Lieferanten zumutbar sind. Auswirkungen auf Liefertermine, Mehr- oder Minderkosten sind von beiden Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen.

2. Leistungsumfang & allgemeine Pflichten

- (1) Die vom Lieferant zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem erteilten Auftrag. Der Lieferant verpflichtet sich, die Leistung in Ausführung und Qualität entsprechend den vereinbarten Spezifikationen zu erbringen. Soweit keine näheren Spezifikationen vorliegen, gewährleistet der Lieferant, dass die Beschaffenheit der Leistung mindestens dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Stand der Technik und der üblicherweise für die fragliche Leistung zu erwartenden Beschaffenheit entspricht. Soweit für die Leistung einschlägigen Normen und Standards (z. B. DIN, VDE, ETSI, ITU-T, EMV, CE, usw.) gelten, gewährleistet der Lieferant die Einhaltung dieser Vorgaben. Der Lieferant informiert darüber, welche Normen und Standards auf die Leistung anwendbar sind. Gehört zu den Aufgaben des Lieferanten die Erstellung von Unterlagen und Dokumenten, ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen vollständig und sachlich richtig zu erstellen. Teilleistungen sind nur mit Zustimmung der DG zulässig. Erklärt sich DG mit der Vornahme von Teilleistungen einverstanden, so ist DG berechtigt, die Abnahme erst nach vollständiger Erledigung der Leistung durch den Lieferanten zu erklären. Leistungen an DG müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Enthält die Auftragsbestätigung oder die Rechnung des Lieferanten trotzdem solche Vorbehalte, so sind diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung der DG wirksam.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 14 von 23
-----------------------------------	-------------	---	-----------------



- (2) Der Lieferant wird DG in regelmäßigen, periodischen Abständen über den Verlauf und das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen, wenn die Vertragslaufzeit länger als ein (1) Monat ist. Auf Verlangen hat der Lieferant jederzeit unentgeltlich Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand zu erteilen.
- (3) In Abstimmung kann im Vertrag bzw. Angebot, Bestellung ein Zeitplan für die Leistungserbringung und ein geplanter Endtermin und die Beendigung der Dienstleistungen vereinbart werden. Sind ein Zeitplan oder ein Endtermin für die Beendigung vereinbart, so sind diese verbindlich. Eine Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung.. Sollte kein Zeitplan erstellt worden sein, so sind die individuellen Abrufe/Bestellungen der DG bindend.
- (4) Ist dem Lieferant die vertraglich geschuldete Erbringung einer Leistung tatsächlich nicht möglich, so hat er DG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Lieferant stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, es sei denn, individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart. Die Einbindung von Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, Subunternehmer über das im Auftrag/Bestellung vereinbarte Maß hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung. Der Lieferant tritt als Generalunternehmer auf. Der Lieferant garantiert, dass er seine Subunternehmer, soweit deren Beauftragung zulässig ist, die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhalten und stellt DG von etwaigen Schäden, Geldbußen und Ansprüchen Dritter frei (vgl. Abschnitt 17).
- (6) Der Lieferant und DG bemühen sich, nach bestem Wissen und Gewissen den jeweils anderen Teil bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtungen durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide zur gewährleisten.
- (7) Jede Partei kann bei der jeweils anderen Partei in Textform Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt des Änderungsantrages wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragssteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und ggf. begründen. Erfordert der Änderungsantrag der DG eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür vom Lieferanten, bei vorheriger Ankündigung, berechnet werden, sofern DG dennoch auf die Überprüfung des Änderungsantrages besteht. Ggf. werden die für die Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung festgelegt und kommen entsprechend diesen AEB zustande.

3. Vertragsdauer & Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt und endet am im Auftrag/Bestellung individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Handelt es sich bei dem abgeschlossenen Vertrag um einen **Werkvertrag** im Sinne der §§ 631 ff. BGB gilt für DG das jederzeitige ordentliche Kündigungsrecht gemäß § 648 Satz 1 BGB. Der Lieferant kann höchstens 5 % der noch nicht erbrachten Leistungen gegenüber der DG abrechnen. Der Lieferant ist im Falle der Anwendbarkeit der §§ 631 ff. BGB nur in den gesetzlich geregelten Fällen zur Kündigung berechtigt.
- (3) Handelt es sich bei dem abgeschlossenen Vertrag um einen **Dienstvertrag** gemäß §§ 611 ff. BGB, beträgt die ordentliche Kündigungsfrist für beide Parteien drei (3) Monate, im Übrigen ein (1) Monat. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erklärt werden. Bei einer ordentlichen Kündigung steht dem Lieferanten lediglich eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Dienste zu. Darüber hinaus bestehe keine weitere Vergütungsansprüche.
- (4) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (5) Jede Kündigung hat in jedem Fall schriftlich nach § 126 BGB zu erfolgen.

4. Preise & Zahlungsbedingungen

- (1) Dienstleistungen werden zu dem im Auftrag/Bestellung aufgeführten Festpreis bzw. Erfolgshonorar nach Beendigung oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis bei einer Laufzeit von mehr als drei (3) Monaten monatlich, ansonsten ebenfalls mit Auftragsbeendigung in Rechnung gestellt, soweit nicht individualvertraglich eine andere Rechnungslegung vereinbart ist.
- (2) Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis alle Auslagen, Fahrtkosten, Spesen etc. des Lieferanten ein.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 15 von 23
-----------------------------------	-------------	---	-----------------



- (3) Ist im Auftrag der Ersatz von Auslagen, jedoch nicht dessen Höhe vereinbart, kann der Lieferant neben der Vergütung:
- Auslagen für Post und Fernmeldegebühren sowie Schreibauslagen lediglich pauschal in Höhe von 20,00 Euro im Quartal verlangen.
 - Fahrtkosten bei „Geschäftsreisen“ wie folgt verlangen:
 - Bei Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs-, und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeuges die aktuell gültige Pauschale für Fahrtkosten des Finanzamtes für jeden gefahrenen Kilometer.
 - Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind. Als angemessen gelten bei Flug- und Zugverbindungen lediglich Tickets der Economy/2. Klasse.
 - Notwendige und angemessene Übernachtungskosten, höchstens 100,00 Euro pro Übernachtung, verlangen.
 - Eine „**Geschäftsreise**“ liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Geschäftsräume der DG befinden. Die Reisekosten für die Reisen zu DG werden nicht erstattet.
- (4) Vom Lieferant angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insb. Kostenvoranschläge, sind verbindlich und sind als Maximalaufwand für beschriebene Dienstleistungen zur verstehen. Die einer Schätzung zugrundeliegende Mengenansätze haben auf einem nach bestem Wissen und Gewissen des Lieferanten durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs zu beruhen.
- (5) Preise für wiederkehrende Dienstleistungen sind mit einer Preisgültigkeit ab dem Tag der Preisverhandlung, bis zum 31.03. des dritten folgenden Jahres vereinbart, mindestens jedoch 36 Monaten.
- (6) Die Gültigkeit der vereinbarten Konditionen verlängert sich automatisch um ein (1) weiteres Jahr, sofern weder der Lieferant noch DG mindestens drei (3) Monate vor Ablauf der Gültigkeit einen Änderungsbedarf mitteilt. Bis zur Einigung über die neuen Konditionen bestehen die vereinbarten Konditionen fort. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die Zusammenarbeit nach Ablauf der vereinbarten Preisgültigkeit zu beenden, sofern individualvertraglich nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn DG die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Bruttobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist DG nicht verantwortlich. Nähere Regelungen zu den Erfordernissen der Rechnung ergibt sich aus Abschnitt 6 dieser AEB.
- (8) DG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (9) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der DG in gesetzlichem Umfang zu. DG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange DG noch Ansprüche aus unvollständigen Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (10) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (11) Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten enthalten. Diese Arbeiten sind vom Lieferanten ohne Störung des laufenden Betriebs, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, zu erbringen.
- (12) Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- oder Wartezeiten sowie Reisekosten (inklusive sonstiger Aufwendungen oder Spesen) nicht gesondert vergütet, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 16 von 23
-----------------------------------	-------------	---	-----------------



5. Rechnungen

- (1) Soweit die Vergütung nicht nach Pauschalpreisen erfolgt, hat der Nachweis durch die Vorlage von entsprechenden Belegen zu erfolgen. Aufmäße sind stets unter Beteiligung beider Vertragspartner aufzunehmen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand sind Tätigkeitsprotokolle anzufertigen, die Anfangs-, Unterbrechungs- und Endzeiten zu enthalten haben.
- (2) Rechnungen sind unverzüglich nach vertragsgemäßer Ausführung der Lieferungen und Leistungen für jede Bestellung gesondert unter Angabe des *Vertragspartners*, *Vertragsnummer von DG* und *ggf. des Projekts (Name und Projektnummer)* sowie unter *Angabe des Ansprechpartners der DG* zu stellen. Rechnungen, auf denen diese vorgeschriebenen Angaben fehlen, können nicht bearbeitet werden und werden zurückgesandt. Daraus resultierende Verzögerungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung infolge der Nichtangabe oder fehlerhaften Angabe, der oben in Satz 1 dieses Absatzes genannten Informationen eingetreten sind.
- (3) Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Lieferant zu vertreten hat, hat DG im Verhältnis der Parteien nur den Steuersatz zu tragen, der bei Einhaltung des vereinbarten Fristablaufs maßgebend gewesen wäre. Die Vorschriften des §14 Abs. 4 UStG bezüglich der notwendigen Rechnungsangaben sind zu beachten.
- (4) Rechnungen per E-Mail sind an folgenden Empfänger zu senden:

invoice@deutsche-glasfaser.de

DG kann dem Lieferanten eine abweichende E-Mail-Adresse für den Rechnungseingang benennen. Der Rechnungsversand durch den Lieferanten ist so zu steuern, dass der Rechnungseingang nicht vor dem Wareneingang erfolgt. Rechnungslegung per E-Mail wird nur akzeptiert, wenn für jede Rechnung eine eigenständige E-Mail gesendet wird.

Die Rechnung ist der E-Mail als PDF/A-Datei ohne aktive Inhalte oder nach Absprache im ZUGFeRD-Format beizufügen. Für die Rechnungslegung relevante Anlagen sind in einer Datei mit der Rechnung als PDF/A-Datei beizufügen. Auf den zusätzlichen Versand einer Ausfertigung der Rechnung in Papierform ist zu verzichten.

- (5) Rechnungen in Papierform sind an folgende Adresse zu stellen:

***[Vertragspartner der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser]
Abteilung Finanzbuchhaltung
Am Kuhm 31
46325 Borken***

- (6) Andere Formen des elektronischen Rechnungsaustauschs bedürfen der Zustimmung. Im Falle einer Ablehnung des elektronischen Datenaustauschs sind Rechnungen in Papierform auszustellen. Hierfür dürfen von dem Lieferanten keine Zusatzkosten erhoben werden.
- (7) Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl („**Position**“) aufzuführen. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits in Rechnung gestellten und erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuer anzugeben. Vereinbarte zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen sind gesondert auszuweisen.
- (8) Den Rechnungen sind die bestätigten Leistungsnachweise und Belege als Anlage beizufügen. In Abstimmung können Leistungsnachweise und Belege auch separat an die entsprechenden Fachabteilungen geschickt werden. In diesem Fall ist den Rechnungen kein Duplikat beizufügen.
- (9) Sofern dem Lieferanten Abschlagszahlungen zustehen, werden diese nur aufgrund einer prüffähigen Aufstellung der Leistungspositionen entsprechend dem Fortschritt für die mangelfrei und fristgerecht erbrachten Arbeiten geleistet, soweit auch die vereinbarte Sicherheitsleistung erbracht ist. Die Schlussrechnung muss als solche bezeichnet sein

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 17 von 23
-----------------------------------	-------------	---	-----------------



und die vereinnahmten Abschlagszahlungen nebst Umsatzsteuer entsprechend den Abschlagsrechnungen ausweisen.

6. Gewährleistung, Abnahme, Haftung & Versicherung

- (1) Sofern nach den jeweiligen Vertragstyp Gewährleistungsansprüche bestehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, mit der Maßgabe, dass Gewährleistungsansprüche in 36 Monaten verjähren, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Der Fristbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 36 Monaten. Dies gilt nicht bei der Haftung des Lieferanten wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit. Die sonstigen gesetzlichen Haftungsregelungen bleiben unberührt.
- (2) Soweit die Leistungen Werkscharakter haben, ist DG berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Durch die Mängelbeseitigung oder Nachlieferung müssen bisher erstellte Datensammlungen und Daten für DG weiterhin nutzbar bleiben. Bedingt die durchgeführte Mängelbeseitigung oder Neulieferung eine Änderung der mitgelieferten Dokumentation oder sonstiger Unterlagen, sind auch diese entsprechend abzuändern. DG ist nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist unabhängig vom Vertragstyp berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Einer Frist bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung bereits einmal fehlgeschlagen oder vom Lieferanten abgelehnt worden ist. Schadensersatzansprüche umfassen auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass die Leistung des Lieferanten an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde. Bei Überschreitung der Liefer- oder Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt kann DG die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Lieferanten verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.
- (3) Dienst- und Werkleistungen werden durch DG nach vollständiger Leistung des Lieferanten abgenommen. Der Lieferant ist verpflichtet, der DG die Bereitstellung seiner vollständigen Leistung anzuzeigen. Nach Erhalt der Bereitstellungsanzeige ist DG berechtigt, die Leistung eine angemessene Zeit, mindestens jedoch 14 Tage, zu prüfen. Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfung werden von den Projektleitern vor Durchführung festgelegt, soweit entsprechende Vereinbarungen nicht schon in der Leistungsbeschreibung dargestellt sind. Die Abnahme wird erklärt, sofern bei dieser Prüfung keine Mängel der Leistung aufgedeckt werden, die die Tauglichkeit der Leistung für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen und die Funktionsprüfung erfolgreich durchgeführt wurde. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich, wenn die Anpassungsleistungen die vereinbarten Anforderungen erfüllen. Auch bei erklärter Abnahme sind alle bei der Prüfung festgestellten und/oder im Abnahmeprotokoll festgehaltenen Fehler unverzüglich nach Abnahme durch den Lieferanten zu beseitigen, auch wenn dies im Abnahmeprotokoll nicht noch einmal explizit festgehalten wurde.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, für mögliche durch ihn verursachte Schäden eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mind. 100.000,00 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensereignis, 2.000.000,00 Euro für die Summe aller Schäden eines Jahres abzuschließen und mind. Bis zur Erfüllung seiner Leistungen unter dem jeweiligen Auftrag aufrechtzuerhalten, dies beinhaltet ebenfalls den Gewährleistungszeitraum. Der Lieferant wird DG auf Wunsch jederzeit bis zur Erfüllung seiner Leistungen aus dem jeweiligen Auftrag das Bestehen des erforderlichen Versicherungsschutzes in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage eines Versicherungsscheines oder durch eine Bestätigung des Versicherers) nachweisen. Jegliche Änderungen des Versicherungsverhältnisses hat der Lieferant der DG gegenüber in Textform mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

7. Verjährung

Die sonstigen wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes hier oder individualvertraglich bestimmt ist.

8. Arbeitsergebnisse

- (1) Alle im Rahmen des Vertrages/ im Auftrag der DG vom Lieferanten im Klartext oder in maschinenlesbarer Schrift angefertigten Unterlagen, wie Dokumentation, Berichte, Programme, Beschreibungen, Daten, Befehlslisten und andere Programmdokumentationen (nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“) gehen mit ihrer Entstehung bzw. ihrer Bearbeitung einschließlich der Aufzeichnungsträger in das Eigentum der DG über. Der Lieferant überträgt der DG an

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 18 von 23
-----------------------------------	-------------	---	-----------------



den vertragsgemäß erstellten Arbeitsergebnissen vom Zeitpunkt der Entstehung an unwiderruflich alle Rechte zur ausschließlichen und zeitlich sowie räumlich unbeschränkten Nutzung für alle Nutzungsarten.

- (2) DG darf die Arbeitsergebnisse insbesondere vervielfältigen, bearbeiten, gestalten oder übersetzen und in derart abgeänderter Form oder im Original uneingeschränkt und ohne Ausübungsverpflichtung verbreiten, auf maschinenlesbaren Datenträgern aufzeichnen, zum Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen benutzen, durch Wiedergabe auf Bildschirm, durch Fernübertragung mittels Funk oder über Kabel oder in Schriftform wahrnehmen und der Öffentlichkeit zugänglich machen, ohne dass zur Ausübung der Nutzungsarten weitere Zustimmungen von Seiten der Urheber oder des Lieferanten notwendig sind. DG darf die vorausgehend genannten Rechte ganz oder teilweise auf andere übertragen oder anderen entsprechende Nutzungsrechte einräumen, ohne dass es hierzu weiterer Zustimmungen vonseiten der Urheber oder des Lieferanten bedarf. Die Werke brauchen bei keiner der oben genannten Nutzungsarten mit einer Urheberrechtsbezeichnung oder dem Namen des Lieferanten versehen werden. Mit Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle hierin genannten Rechte abgegolten.
- (3) DG hat jederzeit einen von allen Einreden freien Anspruch gegen den Lieferanten, die Arbeitsergebnisse mit allen Vorbereitungsstufen, Dokumentationsunterlagen usw. im umfassendsten Sinn ausgehändigt zu bekommen. Der Lieferant sorgt dafür, dass soweit rechtlich möglich Urheberpersönlichkeitsrechte dem nicht entgegenstehen, und verschafft der DG auf dessen Wunsch entsprechende Erklärungen der Personen, denen solche Rechte zustehen können.
- (4) Der Lieferant stellt sicher, dass keine Rechte Dritter bestehen, welche die vertragsgemäße Nutzung der vom Lieferant erbrachten, vertragsgegenständlichen Leistungen durch DG behindern, einschränken oder ausschließen.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) (**Geheimhaltung**) Die Parteien haben die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei nach GeschGehG zu wahren. Die Parteien haben diese Informationen (§ 2, Nr. 1 GeschGehG) der anderen Partei gesondert aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Ist einer Partei eine Tätigkeit für andere Wettbewerber gestattet, so sichert sie eine Trennung bei der Abwicklung der verschiedenen Aufträge zu. Die Parteien verpflichten sich weiter, keine Informationen an Dritte weiterzuleiten oder für eigene und/oder fremde vertragsfremde Zwecke zu nutzen.
- (2) (**Datenschutz**) Die Parteien sichern mit Vertragsunterzeichnung zu, die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der EU-DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und das Fernmeldegeheimnis nach Telekommunikationsgesetz (TKG) zum Schutz davon umfasster Daten zu beachten und einzuhalten. Sie sichern zu, auch ihre Angestellten, freie Mitarbeiter und Subunternehmer (als Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen) hierauf entsprechend zu verpflichten. Letzteres ist von den Parteien zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen. Soweit eine Partei Daten im Auftrag der anderen Partei verarbeitet, werden die datenschutzrechtlichen Pflichten in einer gesonderten Vereinbarung: „**Auftragsverarbeitungsvertrag**“ konkretisiert.
- (3) Soweit den Parteien Zugangs- und Zutrittsberechtigungen auf Informationssystemen der anderen Partei eingeräumt werden, die zur Verarbeitung und Übertragung von Informationen eingesetzt werden, sind diese nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Vermittlungstätigkeit und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu verwenden. Die Parteien behandeln die verwendeten Schutzmittel – Kennungen und Passwörter – mit äußerster Sorgfalt. Zugangs- und Zutrittsberechtigungen sowie Kennungen und Passwörter sind nicht übertragbar.
- (4) Sobald die Kenntnis der nach Abs. 1- 3 erlangten Informationen und/oder Daten nicht mehr erforderlich ist, sind diese unverzüglich der anderen Partei zu übergeben oder auf Wunsch der anderen Partei datenschutzkonform unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
- (5) Bei jedem Verstoß gegen die in Absatz 1- 4 niedergelegten Pflichten hat die verletzende Partei an die andere Partei eine verschuldensabhängige, von der anderen Partei festzusetzende, im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfende, angemessene Vertragsstrafe zu zahlen; wobei diese Vertragsstrafe als Mindestschaden gilt und auf einen weitergehenden Schaden – entsprechende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten – angerechnet wird. Für vorsätzlich begangene Verstöße wird die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 19 von 23
-----------------------------------	-------------	---	-----------------



- (6) Die vorstehenden Vereinbarungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz gelten auch nach Beendigung des Vertrages bzw. des jeweiligen Einzelvertrages über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren fort, solange die Informationen und/oder Daten nicht öffentlich bekannt oder zugänglich sind.
- (7) Die Parteien sind sich einig, dass ein Verstoß hiergegen einen wichtigen Grund zur Kündigung begründen kann.

10. Aufbewahrung und Rückgabe von Informationen und Unterlagen

- (1) Der Lieferant wird alle ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen ordnungsgemäß aufbewahren und dabei sicherstellen, dass eine Einsicht durch Dritte nicht erfolgen kann.
- (2) Sowohl die von DG zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen als auch die während der Erledigung der Leistung seitens des Lieferanten erstellten Informationen und Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages bei dringenden betrieblichen Anforderungen, im Übrigen nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nicht.

11. Compliance & Code of Conduct

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, neben den Vereinbarungen des Vertrages alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung (nachfolgend insgesamt: „Regelungen“) zu beachten und einzuhalten. Hierzu gehören neben den einschlägigen telekommunikations- und datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Regelungen zur Bekämpfung von Korruption, wie zum Beispiel Geldwäsche und/oder Bestechung, aber auch Regelungen zur Sicherstellung des freien Wettbewerbs (GWB) sowie die unter (2) arbeitsspezifischen Regelungen. Der Lieferant wird die Einhaltung dieser Vorgaben auf Anforderung ausdrücklich schriftlich bestätigen. Der Lieferant wird DG über entsprechende konkrete Verdachtsmomente, behördliche Ermittlungen oder Verurteilungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

Die Parteien erkennen gegenseitig, falls vorhanden, den Code of Conduct der jeweils anderen Partei im Grundsatz an und identifizieren sich mit diesen Grundsätzen konkludent durch Angebotsabgabe, Annahmeerklärung/Bestellung bzw. Auftragsbestätigung.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung der DG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Die gewerberechtlichen Voraussetzungen sind zu erfüllen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm oder seines Subunternehmers in der Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten über den Sozialversicherungsnachweis und die Arbeitserlaubnis verfügen und diese bei einem Erfüllungsort außerhalb eines Firmensitzes oder einer Niederlassung ständig mit sich führen.

Der Lieferant darf bei Projekten der DG keine arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen oder freie Mitarbeiter beschäftigen. Beim Einsatz von Subunternehmern kann DG die Vorlage der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung zur Statusfeststellung verlangen.

Der Lieferant erklärt, dass er allen Verpflichtungen zur Einhaltung der Regelungen des Arbeitnehmerentendegesetzes nachkommt, insbesondere versichert der Lieferant das Mindestentgelts an seine Arbeitnehmer und die Beiträge an die Sozialkassen nach den einschlägigen Tarifverträgen zu zahlen und darauf zu achten, dass diese Verpflichtungen auch die von ihm beauftragten Subunternehmer erfüllen.

Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer sichert der Lieferant zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen.

DG ist berechtigt, etwaig ausstehende Zahlungen an den Lieferanten einzubehalten und zum Ausgleich der Forderungen zu verwenden, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen die vorgenannten Verpflichtungen ergeben.

Der Lieferant verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zur Einhaltung aller einschlägigen Normen und Standards zu Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit sowie zur Einhaltung für ihn einschlägiger gesetzlicher oder tariflicher Mindestlohnvorschriften. Hierzu zählen auch Mindestlohnvorschriften aufgrund von Vergabegesetzen.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 20 von 23
-----------------------------------	-------------	---	-----------------



Gleiches gilt für die ILO Kernarbeitsnormen. Der Lieferant wird diese Verpflichtung auch an seine im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Lieferungen/Leistungen eingesetzten Zulieferer/Subunternehmer weitergeben. Auf Anfrage von DG wird der Lieferant die Einhaltung dieser Verpflichtungen ausdrücklich bestätigen und die Weitergabe dieser Verpflichtungen nachweisen. Wird DG von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Subunternehmers des Lieferanten nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen auf Zahlung eines Mindestlohns in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, DG unverzüglich von dieser Haftung freizustellen.

- (3) Der Lieferant sichert zu, dass er keine Handlungen vorgenommen hat und/oder vornehmen wird, die eine Verletzung der Regelungen begründen und/oder DG in eine solche Verletzung mithineinziehen werden.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich DG umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Subunternehmer gegen einen oder mehrere der vorgenannten Punkte verstößt.
- (5) Der Lieferant sichert zu, dass er über ein effektives Kontrollsystem verfügt, das die Verletzung der Regelungen verhindert, aufdeckt und abstellt. Der Lieferant räumt DG oder einem von DG benannten Dritten das Recht ein, bei begründetem Anlass die Effektivität des Kontrollsystems in Bezug auf die Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen, das Qualitätsmanagement sowie die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschlägigen Normen und Standards zu überprüfen. Der Lieferant ist verpflichtet, detaillierte Aufzeichnungen, Dokumentationen und sonstige Datenaufzeichnungen in Bezug auf seine Herstellungs- und Qualitätssicherungsverfahren zu führen und DG auf Anfrage zugänglich zu machen.
- (6) Die Parteien sind sich einig, dass ein Verstoß hiergegen einen wichtigen Grund zur Kündigung begründen kann.

12. Sicherheit

- (1) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle vorgesehen ist, hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (1) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Leistungserbringung alle Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, insbesondere die Unfallverhütung der Berufsgenossenschaften, beachtet und umgesetzt werden.
- (2) Der Lieferant stellt DG von etwaigen Ansprüchen von Behörden, Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, berufsständigen Vereinigungen und Verbänden frei, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten oder der von diesem beauftragten Subunternehmer nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz gegenüber DG gemacht werden (vgl. Abschnitt 17).

13. Werbung

- (1) Veröffentlichungen über die Geschäftsverbindung zwischen DG und dem Lieferanten – gleich ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder mittels sonstiger Medien – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DG, auch wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntgabe an einen begrenzten Personenkreis. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Marken, Logos oder Handelsnamen der DG zu verwenden.
- (2) DG ist berechtigt, dem Lieferant Hinweise auf Geschäftsverbindungen mit DG jederzeit zu untersagen. Der Lieferant hat solche dann sofort zu unterlassen.
- (3) Werbung auf Baustellen der DG ist nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.

14. Abwerbverbot

Der Lieferant verpflichtet sich, qualifiziertes Personal der DG während der Laufzeit eines evtl. vereinbarten Laufzeitvertrages nicht abzuwerben. Für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zwischen qualifiziertem Personal gehörenden Person und dem Lieferanten gleich aus welchem Rechtsgrund enden sollte, verpflichtet sich der Lieferant die betroffene Person bis zum Ablauf von zwölf (12) Monaten nach Beendigung jenes Vertragsverhältnisses nicht zu beschäftigen, sofern DG nicht die Beendigung herbeigeführt oder in Einzelfall vorher zugestimmt hat.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 21 von 23
-----------------------------------	-------------	---	-----------------



15. Rechte Dritter

- (1) Der Lieferant verschafft DG die Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Rechten Dritter.
- (2) Sämtliche mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung entstehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen uneingeschränkt und ausschließlich der DG zu bzw. gehen auf DG über. Dies gilt auch für den Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung und insbesondere für Patente, technische Dokumentationen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Warenzeichen oder ähnliche Rechte des Lieferanten (vgl. Abschnitt 9).

16. Freistellung

- (1) Die Parteien stellen einander von allen begründeten Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen der Partei, ihrer Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Hierzu gehören unter anderem auch Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche Dritter sowie von Behörden verhängte Buß- und Zwangsgelder. Die Freistellung umfasst auch Gerichts- und Anwaltskosten sowie Sachverständigenkosten zur Abwehr der geltend gemachten Ansprüche.
- (2) Soweit rechtlich zulässig, werden die Parteien sich unverzüglich informieren, sofern solche Ansprüche an eine Partei gestellt werden und einander bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- (6) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen DG und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (7) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der DG in Düsseldorf. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. DG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (8) Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. Einer solchen Zustimmung bedarf es dann nicht, wenn es sich dabei um ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG handelt.
- (9) Sämtliche Vereinbarungen der Vertragsbeziehung gelten auch für die Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter oder Subunternehmer (als Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) des Lieferanten, derer er sich bedient.
- (10) Ist oder wird eine Bestimmung dieser AEB oder der Bestellung ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich um die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Gericht.

Veröffentlichung am 16.07.2021	Version 2.0	Allgemeine Einkaufsbedingungen Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser	Seite 22 von 23
-----------------------------------	-------------	---	-----------------



Anlage: Änderungshistorie nebst Veröffentlichung und Verabschiedung

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Änderungshistorie:

Version	Veröffentlichung (Screenshot Jostle zum Archiv)	Verabschiedung (Protokoll GF- Sitzung zum Archiv)		Autor	Aktivitätsgegenstand (Gegenstand der Bearbeitung)
1.0	Januar 2020 inxio Website	-		Legal	Erstversion
2.0	Juli 2021			Einkauf, Legal	Überarbeitete gemeinsame Erstversion für IX und DG